

STELLUNGNAHME

zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II)

Berlin/Brüssel, 16.11.2021

Transparenzregisternummer: 1420587986-32

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Viele kommunale Unternehmen, die in den Ausbau der erneuerbaren Energien investieren, stoßen auf Genehmigungshindernisse. Allein im kommunalwirtschaftlichen Bereich sind dem VKU über 300 geplanten Windenergieanlagen mit insgesamt 1,2 GW bekannt, die in Genehmigungsverfahren feststecken.
- › Kommunale Wärmeversorger vieler deutscher Großstädte rechnen für die Umstellung ihrer Netze auf erneuerbare und andere nachhaltige und treibhausgasneutrale Energien mit hohen Investitionen, die sie je Kommune teilweise mit 500 Mio. Euro und mehr bis 2030 beziffern.
- › Die Gestehungskosten für grüne Fernwärme sind aktuell mehr als doppelt so hoch wie jene für Fernwärme aus fossilen Brennstoffen. Hier bedarf es im Zuge der Dekarbonisierung einer angemessenen finanziellen Unterstützung.
- › Kommunale Unternehmen aller im VKU vertretenen Sparten der Energie-, der Wasser- und der Abfallwirtschaft sind teilweise bereits seit Jahren in Projekten mit Wasserstoffbezug engagiert. Sie haben damit auch wichtige Pionierarbeit geleistet und vor Ort konkret aufgezeigt, welchen Nutzen Wasserstoff in diversen Anwendungen haben kann. Dabei stand immer eine energetisch optimale Nutzung im Mittelpunkt.
- › Mit einer aktuellen Broschüre ([h2.vku.de](https://www.h2.vku.de)) hat der VKU eine Reihe von exemplarischen Beispielen aufgeführt, die deutlich machen, dass gerade in der dezentralen Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff erhebliche Dekarbonisierungspotenziale liegen.
- › Die kommunalen Energieversorgungsunternehmen haben eine Vorreiterrolle beim Ausbau einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge übernommen. Der weitere Ausbau hängt von einer verbesserten Planungs- und Investitionssicherheit ab.

Positionen des VKU in Kürze

- › Die Nutzung erneuerbar und anderweitig nachhaltig und treibhausgasneutral erzeugten Stroms zur Wärme- und Gasgewinnung, zur Herstellung von Kraftstoffen und zu industriellen Herstellungsprozessen („Sektorenkopplung“) ist ein wichtiger Baustein zur Verringerung von Treibhausgasemissionen.
- › Hierfür muss der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren und anderen nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energien deutlich beschleunigt werden. Hemmnisse bei der Flächenausweisung und Genehmigungserteilung müssen gezielt abgebaut werden.

- › Zudem müssen Anreize geschaffen werden, Strom aus erneuerbaren und anderen nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energien für die Verringerung von Treibhausgasemissionen in den Sektoren Wärme, Verkehr und Industrie nutzbar zu machen.
- › Der Bedarf an Wasserstoff, der zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen benötigt wird, ist immens. Daher sollte grüner Wasserstoff immer dann als solcher anrechenbar sein, wenn alle primären und sekundären Energieträger, welche im Herstellungsprozess zugeführt oder verwendet werden, aus erneuerbaren Energien oder ohnehin anfallenden Energien oder Stoffen, wie etwa aus Abwärme, Abfällen und Abwasser, mittelbar oder unmittelbar, aus biogenem oder nicht-biogenem Ursprung, gewonnen werden.
- › Im Wärmemarkt sind Erneuerbare-Energien-Quoten kein geeignetes Instrument, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Stattdessen bedarf es individueller, auf die Klimaziele ausgerichteter Dekarbonisierungsfahrpläne.
- › Wichtig ist außerdem, die Potenziale an Abwärme, synthetischen Gasen und Energie aus Abfällen (unter Berücksichtigung des Vorrangs von Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling), Energie aus Abwasser, Klärschlamm sowie Klär- und Grubengas vollständig auszuschöpfen.
- › Die Vorgaben für den Zugang für Drittanbieter zu Fernwärme/-kältenetzen sollten nicht erweitert werden, da die aktuellen Regelungen ausreichend sind. Die Einzelheiten des Zugangs können nur vor Ort geregelt werden, da Wärme- und Kältenetze auf das örtliche Ressourcenangebot und die lokale Verbrauchsstruktur zugeschnitten sind.
- › Die Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie müssen stärker auf den Gewässerschutz und damit die Sicherung der Trinkwasserversorgung eingehen.

Stellungnahme

Der VKU begrüßt grundsätzlich die Anpassung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Energie-Richtlinie oder auch RED II¹). Die Überarbeitung ist notwendig, um die Richtlinie nicht nur an das im EU-Klimagesetz neu festgelegte Ziel auszurichten, EU-weit die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent zu verringern, sondern auch an Technologien wie die Produktion und Verwendung von Wasserstoff u. a. im Wärmesektor anzupassen. Die RED II bildet das Fundament für den Ausbau treibhausgasneutraler Energien in der EU. Diese Grundregeln müssen so ausgestaltet sein, dass der zur Erreichung des Klimaziels

¹ Im Folgenden nimmt der VKU Stellung zu einzelnen Anpassungsvorschlägen der alten RED II der EU-Kommission. Im Sinne der Übersichtlichkeit unterscheidet die Stellungnahme zwischen alter RED II von 2018 und neuer RED III, das heißt dem neuen Vorschlag der EU-Kommission zur Anpassung der RED II.

notwendige Aus- bzw. Umbau stattfindet. Hierfür ist eine umfangreiche Überarbeitung der RED II erforderlich.

Das neue 2030-Ziel ist Teil des Europäischen Grünen Deals und seines Kernziels, die Klimaneutralität der EU bis zum Jahr 2050 zu erreichen, das der VKU unterstützt. Im Rahmen der Überarbeitung der RED II sollte im Sinne des kohärenten Ansatzes des Grünen Deals eine Verzahnung mit Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und ihrer Tochterrichtlinien erfolgen.

Die Erreichung des ambitionierten Ziels des Grünen Deals bzw. des EU-Klimagesetzes erfordert die Einbeziehung aller Sektoren (Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft). Erforderlich ist die Nutzung aller nachhaltigen, treibhausgasneutralen Energien – auch derjenigen, die nicht „erneuerbar“ im klassischen Sinne des Wortes sind. Neben Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Geothermie und Wasserkraft müssen daher auch Abwärme, synthetische Gase und Energie aus Abfällen und Abwasser sowie Grubengas genutzt werden.

Wasserstoff wird für die Erreichung der Klimaschutzziele von besonderer Bedeutung sein. Seine technologieoffene Erzeugung und energieeffiziente Nutzung in allen Sektoren muss möglich sein. Ein technologieoffener Ansatz für die gesamte Wertschöpfungskette von der Erzeugung bis zum Verbrauch erlaubt Vielfalt, Flexibilität, Skalierbarkeit und letztlich Kosteneffizienz und führt zu einem umfassenden Wasserstoff-Markthochlauf – auch und gerade im Wärmesektor, um auch dort die Dekarbonisierung zu erreichen und verlässlich abzusichern. Es ist absehbar, dass in Wärmenetzen teilweise, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit, auch zukünftig auf gasförmige Energieträger zurückgegriffen werden muss, zum Beispiel um Leistungsspitzen abzudecken, EE-Anlagen zu besichern oder fehlende Potenziale an erneuerbarer Wärme und Abwärme auszugleichen. Denn unterschiedlichste Systemkonfigurationen sind angesichts unterschiedlicher lokaler Gegebenheiten erforderlich: Die Gegebenheiten vor Ort, die Klimaschutzwirkung und die Wirtschaftlichkeit werden maßgeblich dafür sein, welcher Mix an Versorgungsoptionen – vom individuellen Gebäude über das Quartier bis hin zum Stadtteil – gezogen wird. Dabei ist zu beachten, dass die Umrüstung auf andere Versorgungsvarianten regelmäßig mit sehr hohen Sanierungs- und Investitionskosten verbunden ist. Daher kann sich die Einbeziehung von Wasserstoff sowohl im Mietverhältnis als auch bei einer Nutzung von Wohneigentum günstig auf die Wärmekosten auswirken und zu einer sozial gerechten Wärmewende beitragen.

Zu Artikel 2, Begriffsbestimmungen

- **Erneuerbare Energie, Ziffer 1**

Regelungsvorschlag:

Als erneuerbare Energien sollten auch Wärme und Gase anerkannt werden, die mit erneuerbarem Strom erzeugt werden (Power-to-Heat, Wasserstoff, synthetisches Methan).

Begründung:

Um weitere CO₂-Minderungsoptionen nutzen zu können, sollten Möglichkeiten berücksichtigt werden, Wärme und Gas aus Strom zu erzeugen (Power-to-Heat, Wasserstoff, synthetisches Methan). Die Nutzung erneuerbar erzeugten Stroms zur Wärme- und Gasegewinnung ist als Teilbereich der „Sektorenkopplung“ ein wichtiger Baustein für eine Dekarbonisierung der Energieversorgung. Um diesen zukunftsweisenden Technologien zum Durchbruch zu verhelfen, wäre es hilfreich, Wärme, die mittels dieser Technologien bereitgestellt wird, als erneuerbare Wärme anzuerkennen.

- **Treibhausgasneutrale Energie**

Regelungsvorschlag:

Nicht-erneuerbare Energien sollten mit erneuerbaren Energien gleichgestellt werden, wenn sie nachhaltig und treibhausgasneutral sind.

Begründung:

Es ist zu berücksichtigen, dass nachhaltige und treibhausgasneutrale Energien nicht immer „erneuerbar“ im strengen Wortsinn sind. Dies gilt insbesondere für Abwärme.

Für die Behandlung von Abfällen und Reststoffen gilt, dass der Kreislauf von Materialien nach dem Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrecht grundsätzlich Vorrang hat, aber ein Teil der Abfälle und speziell auch Reste aus Recyclingprozessen energetisch zu verwerten sind. Die hierbei gewonnene und genutzte Energie entsteht als Nebeneffekt im Rahmen der Umsetzung eines öffentlich-rechtlichen oder privaten Entsorgungsauftrags. Unter diesen Voraussetzungen handelt es sich um eine treibhausgasneutrale Energiequelle und sollte deswegen auch mit erneuerbaren Energien dauerhaft gleichgestellt werden.

Hinzukommt, dass diese Abfälle in einer defossilisierten Zukunft ohnehin nur noch Kohlenstoff aus erneuerbaren Quellen enthalten werden. Ähnliches gilt für Wasserstoff, der klimaneutral hergestellt wird, und für Wasserstoff, bei dem der anfallende Kohlenstoff entweder gasförmig oder als Feststoff weiterverarbeitet bzw. klimaneutral gespeichert wird.

Auch die sich aus dem Abwasserreinigungsprozess ergebenden Potenziale zur Energiegewinnung (Strom/Wärme aus Klärgas, Klärschlamm, Rechengut) sollten den erneuerbaren Energien gleichgestellt werden.

- **Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe, Ziffer 35**

Regelungsvorschlag:

Es ist klarzustellen, dass alle Kraftstoffe, die aus fossilen Abfällen hergestellt werden, unabhängig von der Technologie und den Verfahrensschritten, unter den Begriff der wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffe fallen, so dass z. B. auch die Wasserstoffherstellung mit Strom aus der energetischen Abfallverwertung erfasst ist.

Begründung:

Energie aus Abfällen, die nicht hochwertig recycelt werden können und deshalb energetisch verwertet werden, sollte als treibhausgasneutrale Abwärmenutzung unvermeidbarer Stoffe oder Abwärme umfassend den EE gleichgestellt werden.

- **Grüner Wasserstoff**

Regelungsvorschlag:

Es sollte eine Begriffsdefinition für „grünen Wasserstoff“ eingeführt werden. Sofern in der RED III keine solche Definition vorgenommen wird, muss dies in der Novelle der Gasbinnenmarktverordnung erfolgen; außerdem müssen dort auch weitere Herstellungsarten von Wasserstoff definiert werden

Demnach sollte es sich in jedem Fall dann um grünen Wasserstoff handeln, wenn alle primären und sekundären Energieträger, welche im Herstellungsprozess zugeführt oder verwendet werden, aus erneuerbaren Energien oder ohnehin anfallenden Energien und Stoffen, wie etwa aus Abwärme, Abfällen und Abwasser, mittelbar oder unmittelbar, aus biogenem oder nicht-biogenem Ursprung, gewonnen werden.

Dabei darf die Einstufung als grüner Wasserstoff allerdings nicht auf Wasserstoff beschränkt sein, der mit Strom aus ungeforderten Erneuerbare-Energien-Anlagen erzeugt wird. Es darf auch kein Erfordernis einer Zeitgleichheit von Wasserstoffproduktion und Stromerzeugung geben. Ebenso darf es keine Beschränkungen in räumlicher Hinsicht geben. Es darf auch nicht erforderlich sein, dass es sich um neu installierte Kapazitäten handelt (z. B. ist auch die Nutzung von Überschussstrom durch bestehende Abfallverbrennungsanlagen für die Wasserstoffproduktion absolut sinnvoll).

Darüber hinaus sollte zumindest im Übergangszeitraum des Markthochlaufs und der Etablierung stabiler Lieferbeziehungen auch solcher Wasserstoff als grün bzw. äquivalent

und klimaneutral akzeptiert und regulativ gleichgestellt sein, bei dessen Herstellung nachweislich kein CO₂ emittiert wird. Voraussetzung ist hierbei, dass die Kriterien für CCS/CCU klar definiert sind, regelmäßig geprüft werden und ökologischen Standards und v. a. dem Gewässerschutz entsprechen.

Begründung:

Wasserstoff wird für die Erreichung der Klimaschutzziele von besonderer Bedeutung sein. Dies gilt insbesondere für „grünen Wasserstoff“. Seine technologieoffene Erzeugung und Nutzung in allen Sektoren muss möglich sein. Die Rahmenbedingungen hierfür müssen in der RED III festgelegt werden. Daher bedarf es auch einer für alle Sektoren geltende Definition von grünem Wasserstoff und seiner Produktionsbedingungen. Wenn grüner Wasserstoff nicht in der RED III definiert wird, muss er zumindest in der Novelle der Gasbinnenmarktverordnung definiert werden. Dort sind darüber hinaus weitere Herstellungsarten von Wasserstoff zu definieren, damit die Marktteilnehmer verlässliche Identifikationsmerkmale erhalten.

Der erwartbar sehr hohe und potenziell ansteigende Bedarf erfordert dabei auf jeden Fall eine erweiterte Definition der Produktionsbedingungen von grünem Strom aus erneuerbaren Energien, soweit er für die Herstellung für H₂ benötigt wird. Darüber hinaus darf der Markthochlauf einer klimaneutralen Wasserstoffwirtschaft bis zur Errichtung ausreichender Produktionskapazitäten von grünem H₂ im engeren Sinne und der Bildung bzw. dem Erhalt entsprechender internationaler Lieferbeziehungen so wenig wie möglich durch fehlende Mengen begrenzt werden. Deshalb ist es sinnvoll, mindestens übergangsweise auch andere Produktionsformen von grünem bzw. äquivalentem nachhaltigem und klimaneutralem Wasserstoff zu akzeptieren und grünem H₂ regulativ gleichzustellen, sofern für diesen nachgewiesenermaßen erstens, ausgeschlossen werden kann, dass CO₂ bei seiner Herstellung emittiert wird, und zweitens, der Gewässerschutz sichergestellt ist.

- **Abwärme und Kälte, Ziffer 9**

Regelungsvorschlag:

In der Definition von „Abwärme und -kälte“ in Artikel 2 Nr. 9 sollte klargestellt werden, dass damit auch Wärme oder Kälte gemeint ist, die als Nebenprodukt in einer Abfallbehandlungsanlage anfällt.

Begründung:

Um die Möglichkeiten der CO₂-Minderung über Wärmenetze zu erweitern, sollten auch Restabfälle, die trotz getrennter Sammlung und bei der stofflichen Verwertung weiterhin anfallen werden, zur Wärmegewinnung genutzt werden.

Zu Artikel 3, Verbindliches Gesamtziel der Union für 2030

Regelungsvorschläge:

1.) Der VKU unterstützt das im Entwurf der neuen Richtlinie vorgesehene Ziel, bis zum Jahr 2030 EU-weit 38 bis 40 Prozent der Energie aus erneuerbaren Quellen zu beziehen, aber fordert die Berücksichtigung auch anderer nachhaltiger und treibhausgasneutraler Energien.

2.) Der VKU fordert eine verbindliche und ambitionierte Zielfestlegung für den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren oder anderen nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energien bzw. den Umbau von bestehenden Anlagen auf die Stromerzeugung aus diesen Energien. Auf Basis dieser Zielsetzung sollten die Mitgliedstaaten auch verpflichtet werden, genügend geeignete Flächen für die Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen auszuweisen, damit der Zubau in dem zur Zielerreichung notwendigen Umfang stattfinden kann.

3.) Notwendig ist außerdem die Festlegung, dass der Ausbau der erneuerbaren und nachhaltigen treibhausgasneutralen Energien sowie der zugehörigen Netze im öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

4.) Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin eine technologiespezifische Förderung gewährleisten.

Begründung:

1.) Die Zielanhebung ist folgerichtig, weil es zur Verringerung von Treibhausgasemissionen notwendig ist, dass alle Wirtschafts- und Lebensbereiche ihren Energieverbrauch in zunehmendem Maße aus erneuerbaren oder anderen nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energien beziehen.

2.) Das von der EU angestrebte Ziel, bis zum Jahr 2030 38 bis 40 Prozent der Energie aus erneuerbaren Quellen zu beziehen, setzt einen hohen Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien voraus. Denn in den Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie trägt der Einsatz grünstrombasierter Technologien (H₂, E-Mobilität, Wärmepumpe) maßgeblich zur Umstellung auf erneuerbare Energien bei.

3.) Mit der Festlegung, dass der Ausbau der erneuerbaren und nachhaltigen treibhausgasneutralen Energien sowie der zugehörigen Netze im öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, wird klar- und sichergestellt, dass diese Notwendigkeiten bei den Flächenausweisungen und in den Genehmigungsverfahren berücksichtigt und in den Abwägungsentscheidungen angemessen gewichtet werden. Zudem stärkt dies die Rechtssicherheit bei der Gewährung artenschutzrechtlicher

Ausnahmen. Planungs- und Genehmigungsverfahren werden dadurch beschleunigt und vereinfacht.

4.) Die verschiedenen Segmente der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Wind, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft, Geothermie etc.) unterscheiden sich erheblich. Es handelt sich um unterschiedliche Märkte mit jeweils eigener Akteursstruktur und Wettbewerbssituation. Auch in der Projektierung gibt es große Unterschiede, etwa im Hinblick auf Vorlaufzeiten, Kostenentwicklung und Realisierungszeiträume. Damit Fördersysteme ihren Zweck erfüllen, müssen sie diesen Besonderheiten Rechnung tragen. So hängt der Erfolg von Ausschreibungssystemen in hohem Maße davon ab, dass bei der Ausgestaltung die Wechselwirkungen mit der Marktsituation und den Projektspezifika in den einzelnen EE-Segmenten beachtet werden. Nur so ist sichergestellt, dass in den Ausschreibungen vergleichbare Projekte gegeneinander antreten und ein kosteneffizienter Ausbau in allen EE-Segmenten fortgesetzt werden kann.

Zudem sollten die Mitgliedstaaten das Flexibilisierungspotenzial der Biomasse berücksichtigen und durch eine zielgenaue Förderung zur Entfaltung bringen. Der angestrebte Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien beinhaltet in hohem Maße die Notwendigkeit an Maßnahmen zur Flexibilisierung des Stromangebots und der Stromnachfrage. Auf die Steuerbarkeit der Biomasseverstromung darf hierbei nicht verzichtet werden.

Eine technologiespezifische Förderung, wie separate Vergütungssätze, ist auch notwendig, um das Potenzial der Solarenergie auch in den Städten besser zu nutzen. In vielen Mitgliedstaaten, darunter auch in Deutschland, ist es für Gebäudebesitzer nicht attraktiv genug, Solarstrom zu erzeugen oder sein Dach zu diesem Zweck zu verpachten.

Zu Artikel 15, Verwaltungsverfahren, Rechtsvorschriften und Regelwerke

Regelungsvorschlag:

Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass

- die Regeln über die Zulassung von Erneuerbare-Energien-Vorhaben hinreichend klar sind, um eine rechtssichere Genehmigung ermöglichen. In der Praxis verhalten sich viele Genehmigungsbehörden zögerlich, weil die Genehmigungsvoraussetzungen unklar sind. Dies gilt insbesondere für das Artenschutzrecht.
- die Zulassung von Erneuerbare-Energien-Vorhaben nicht an unverhältnismäßigen Mindestabständen zu Brutplätzen geschützter Arten oder zu Wohnhäusern scheitert,

- Repowering-Vorhaben zumindest immer dann zugelassen werden, wenn das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial der neuen Anlagen geringer ist als das der zu ersetzenden Anlagen,
- Genehmigungsbehörden und Gerichte mit ausreichend Personal ausgestattet werden, damit Vorhabenträger zeitnah bestandskräftige Genehmigungen erlangen können und
- Vorgaben zur Flugsicherheit nicht strenger sind, als es den internationalen Standards entspricht.

Begründung:

Ein großes Hemmnis für den Ausbau der erneuerbaren Energien sind Schwierigkeiten bei der Genehmigungserteilung für Erneuerbare-Energien-Vorhaben. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Vorgaben der Artikel 15 und 16 zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren konkreter und verbindlicher ausgestaltet werden.

Zu Artikel 15a, Absatz 2; Artikel 24, Absatz 5 RED III i. V. m. Artikel 24 EED-E

Regelungsvorschlag:

Die systemische Abgrenzung zwischen EED und RED III sollte beibehalten werden. Der KWK-Anteil sollte, auch über 2035 hinaus, das zentrale Effizienzkriterium bleiben. Individuelle, auf die Klimaziele ausgerichtete Dekarbonisierungsfahrpläne sind pauschalen Vorgaben hinsichtlich Mindestanteilen und zeitlichen Stufen vorzuziehen. Beim Mindestanteil ist keine Unterscheidung zwischen Abwärme, erneuerbaren und anderen nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energien vorzunehmen.

Begründung:

Eine Schlüsselrolle im Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission haben die „effizienten Fernwärme- und Fernkältesysteme“. Sie sind im Rahmen von EE-Quoten im Gebäudebereich berücksichtigungsfähig (Artikel 15a Absatz 2 des Entwurfs). Mitgliedstaaten dürfen sie außerdem vom Third Party Access (TPA)² befreien (Artikel 24 Absatz 5).

Unter welchen Voraussetzungen ein „effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem“ vorliegt, beschreibt die Europäische Kommission in Artikel 24 EED-Entwurf. Die dort vorgeschlagenen Kriterien sind jedoch in mehrfacher Hinsicht nicht sachgerecht:

- Die neue Definition für effiziente Wärme- und Kältenetze stellt deutlich stärker als bisher auf den Einsatz von erneuerbaren Energien ab. Das bislang zentrale

² TPA = Third Party Access: Pflicht, Drittanbieter von Energie aus erneuerbaren Quellen und von Abwärme und -kälte anzuschließen und von ihnen Wärme und Kälte zu kaufen

Effizienzkriterium, der KWK-Anteil, entfällt ab 2035 komplett. Stattdessen wird ein Mindestanteil für erneuerbare Energien eingeführt. Die vorgeschlagene Definition passt daher nicht zum Fokus der EED auf Energieeffizienz. Systematisch korrekt wäre, wenn sich die vorgeschlagene Definition an Vorgaben in der RED III orientieren würde oder aber die Definition in der RED III überführt wird. Die Ausrichtung der Richtlinien sollte weiterhin klar getrennt sein.

- Grundsätzlich sind Wärmenetzsysteme und entsprechend auch ihre Transformationspfade sehr heterogen. Eine Stichtagsverknüpfung erscheint daher nicht sinnvoll. Stattdessen schlägt der VKU eine Selbstverpflichtung der Versorger zur Erstellung von Dekarbonisierungsfahrplänen, die auf die Erreichung der Klimaziele für die Jahre 2030, 2040 und 2045 ausgerichtet sind, vor.
- Sollte an einer Stichtagsverknüpfung festgehalten werden, ist zu berücksichtigen, dass eine Verschärfung der Definition für effiziente Fernwärme bzw. -kälte bereits ab 2026 vorgesehen ist. Dies führt angesichts des 2030-Klimaziels zu einem inkonsistenten Zeitrahmen. Daher plädieren wir in diesem Fall um eine Verschiebung der vorgesehenen Stufen um fünf Jahre, um eine Synchronisierung zu erreichen.

Zu Artikel 20a, Erleichterung der Systemintegration von erneuerbarem Strom

Regelungsvorschläge:

Die Verpflichtung der Verteilnetzbetreiber zur Berechnung der THG-Emissionen ist zu streichen. Artikel 20a sollte lediglich das Ziel enthalten, mehr Transparenz zum Strommix zu schaffen. Die Ausgestaltung und Umsetzung des Ziels sollten den Mitgliedstaaten überlassen sein. Verteilnetzbetreiber können hier Daten zuliefern, es ist jedoch noch zu prüfen, ob sie letztendlich diejenigen sein sollten, die diese Angaben veröffentlichen.

Begründung

Artikel 20a enthält neue Verpflichtungen für Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber zur Ausweisung der EE-Anteile im Strommix und der THG-Emissionen. Durch die Veröffentlichungen wird mehr Transparenz über den örtlichen Strommix angestrebt.

Das Ziel der Regelung ist verständlich, die vorgeschlagene Umsetzung ist in Deutschland jedoch nicht praktikabel und sehr aufwendig. Durch das Zusammenspiel von ca. 800 Verteilnetzbetreibern und vier Übertragungsnetzbetreibern entstehen zahlreiche Probleme in der Berechnung. Zu nennen wäre beispielsweise die Frage, wie Einspeisungen berücksichtigt werden, die in unter- oder überlagerten Netzen erfolgen. Darüber hinaus entsteht mehr Chaos als Transparenz, wenn jeder der über 800 VNB Informationen zu seinem Strommix ausweist.

Die Veröffentlichung der THG-Emissionen würde ohne vorgegeben Standards das Ziel verfehlen. Hier bedarf es einer objektiven Vorgabe, die beschreibt, bei welchen Erzeugungsanlagen welche Emissionen anzusetzen sind. Darüber hinaus sollte vorab geklärt sein, inwiefern Vorketten zu berücksichtigen sind. Diese objektiven Vorgaben sind auf europäischer Ebene festzulegen, um eine Vergleichbarkeit der Mitgliedstaaten zu erreichen.

Zu Artikel 24, Absatz 4 Fernwärme und Fernkälte

Regelungsvorschlag:

Die jetzige Vorgabe, dass die Mitgliedstaaten den Erneuerbare-Energien-Anteil bei Fernwärme und -kälte jedes Jahr um einen Prozentpunkt erhöhen sollen, sollte nicht weiter angehoben werden. Anstatt pauschaler Quoten bedarf es individueller, auf die Klimaziele ausgerichteter Dekarbonisierungsfahrpläne, deren Umsetzung weiterhin maßgeblich über Anreize unterstützt werden sollte.

Begründung:

Die größte Herausforderung besteht aus VKU-Sicht darin, dicht besiedelte Gebiete im großen Stil mit Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme (einschließlich Wärme/Kälte, die als Nebenprodukt in einer Abfallbehandlungsanlage anfällt) zu versorgen. Hier ist es von entscheidender Bedeutung, die vorhandene Infrastruktur der Fernwärme/-kälte zu stärken und – soweit möglich – auf treibhausgasneutrale Quellen umzustellen.

Zu beachten ist dabei, dass der von Wärme-/Kältenetzen erreichbare erneuerbare-Energien-Anteil je nach Größe des Netzes, nach Umgebung (städtisch oder ländlich) und nach der lokalen Verfügbarkeit von CO₂-armen Wärmequellen (z. B. Biomasse, Geo- oder Solarthermie, Abfall, Abwasser oder Abwärmepotenziale) sehr unterschiedlich ist. Daher lassen sich nicht alle Wärmenetze mit der gleichen Geschwindigkeit auf erneuerbare und andere nachhaltige und treibhausgasneutrale Energien umstellen. Individuelle, passgenaue Lösungen sind daher zielführender als pauschale Quoten.

Eine Quote auf der Ebene der Mitgliedsstaaten ist gegebenenfalls vorstellbar – diese darf aber nicht eins zu eins an die Akteure (Wärmenetzsystembetreiber) weitergereicht werden, sondern muss durch Transformationspläne umgesetzt werden, mit denen die Mitgliedstaaten eine gegenüber der EU ggf. einzuhaltende Quote aussteuern können.

Wichtig ist es außerdem, die Transformation der leitungsgebundenen Wärmeversorgung weiterhin maßgeblich über Anreize zu unterstützen. Ein zentraler Hebel für Investitionen ist in Deutschland das geplante Förderprogramm „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ (BEW). Da der Aus- und Umbau der Wärmenetze kapitalintensiv ist, sollte

auf eine zu kleinteilige Schwelle für eine Einzelfallnotifizierung verzichtet werden. Zudem bedarf es grundsätzlicher höherer Beihilfeintensitäten und Verfahrensvereinfachungen. Dies muss in der laufenden Novellierung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien berücksichtigt werden. Höhere Forderungen an die Klimaschutzanstrengungen der Unternehmen müssen Hand in Hand mit größeren Unterstützungsleistungen gehen.

Zudem darf die Transformation nicht durch unverhältnismäßig hohe Anforderungen behindert werden. KWK-Anlagen sind ein Garant für Versorgungssicherheit in Strom und Wärme und durch ihre Effizienzvorteile ein aktiver Beitrag zum Ressourcen- und Klimaschutz. Die Finanzierung von neuen KWK-Projekten darf nicht durch die in Erarbeitung befindliche EU-Taxonomie gefährdet werden.

Die aktuelle europäische Zielsetzung in Art. 24 Absatz 4 (a) RED II bewertet der VKU bereits als ambitioniert. Demnach soll der Anteil an erneuerbaren Energien und Abwärme am Endenergieverbrauch für Fernwärme- und Kälte von 2021 bis 2030, ausgehend von 2020, um durchschnittlich mindestens einen Prozentpunkt pro Jahr steigen.

Im Jahr 2019 betrug der Anteil erneuerbarer Energien in der Fernwärme ca. 20 Prozent und der Anteil an Abwärme (einschließlich Wärme aus nicht-biogenen Abfällen) ca. 12 Prozent.³ Damit hat der Anteil erneuerbarer Energien und Abwärme (einschließlich Wärme aus nicht-biogenen Abfällen) in deutschen Fernwärmenetzen im Zeitraum 2009 – 2019 tatsächlich um durchschnittlich einen Prozentpunkt pro Jahr zugenommen.

Jedoch ist dies auf einen Rückgang der Fernwärmeerzeugung in Gänze sowie auf die Hebung von „low hanging fruits“ zurückzuführen. Zukünftig ist von einem Ausbau der Fernwärmeerzeugung und von einer aufwändigeren Erschließung von EE-Potenzialen auszugehen.

Für ihre Transformationskonzepte hin zu mehr erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme rechnen kommunale Wärmeversorger vieler deutscher Großstädte mit jeweiligen Investitionen in Höhe von 500 Mio. Euro und mehr bis 2030. Bundesweit beträgt der deutschlandweite Investitionsbedarf in den Aus-/Umbau der Wärmenetzsysteme **rund 33 Milliarden Euro**, davon rund 16 Milliarden Euro für Netzmaßnahmen.⁴

Der Vergleich von Fernwärme, die mit verschiedenen „grünen“ Technologien erzeugt wird, mit Fernwärme aus fossilen Brennstoffen zeigt, dass die Gestehungskosten für grüne

³ AG Energiebilanzen (2020): Auswertungstabellen zur Energiebilanz für die Bundesrepublik Deutschland 1990 bis 2019 (Stand September 2020)

⁴ Prognos, Hamburg Institut (2020): Gutachten „Perspektive der Fernwärme“, i. A. des AGFW, S. 7, <https://www.agfw.de/strategien-der-waermewende/perspektive-der-fw-7070-4040/>.

Fernwärme **aktuell mehr als doppelt so hoch sind. Auch 2030 liegen sie noch oberhalb des fossilen Fernwärmepreises** – trotz voraussichtlich steigender Erdgas- und CO₂-Preise für fossile Fernwärmeerzeugung und Kostensenkungen für erneuerbare Wärmeerzeugung durch Skaleneffekte und technische Weiterentwicklung bzw. potenziell sinkende Strombezugskosten (Wärmepumpe, Geothermie).⁵ Aufgrund dieser **eklatanten Wirtschaftlichkeitslücke** klimaneutraler Fernwärme gegenüber fossil erzeugter Fernwärme bedarf es einer angemessenen finanziellen Unterstützung.

Statt einer weiteren Zielanhebung sind ein konsistenter Rechtsrahmen und eine klare Strategie auf nationaler und lokaler Ebene erforderlich, die auch attraktive und langfristig finanzierte Förderprogramme beinhalten muss. Hier ist die EU-Kommission gefordert, insbesondere auch die derzeit in Überarbeitung befindlichen beihilferechtlichen Regelungen (KUEBLL, AGVO) kritisch zu überprüfen. Angesichts von Investitionsvolumen in Milliardenhöhe bis 2030 und der eklatanten Wirtschaftlichkeitslücke sollten höhere Förderquoten ermöglicht und im Regelfall auf umfangreiche beihilferechtliche Genehmigungsverfahren verzichtet werden.

Auch um den frühzeitigen Einsatz von Wasserstoff in Heizkraftwerken und ggf. auch Heizwerken der Fernwärmeversorgung zu unterstützen, bedarf es einer auskömmlichen Förderung, z.B. als Carbon Contract for Difference. Die Förderung sollte so ausgerichtet sein, dass die geförderten Anlagen netzdienlich betrieben werden und die Integration der erneuerbaren Stromerzeugung in die Netze unterstützen. Für den Einsatz von Wasserstoff im Wärmebereich ist eine Transport- und Verteilnetzinfrastuktur notwendig. Hierfür sollten auch die bestehenden Gasnetze wo möglich erhalten und nutzbar gemacht werden. Gas- und Wasserstoffnetze sind als eine einheitliche gemeinsame Infrastruktur für alle Arten gasförmige Energieträger zu betrachten und zwingend gemeinsam zu regeln und zu regulieren, um Unsicherheiten und Investitionshemmnisse zu vermeiden. Zudem ist die Bereitstellung von ausreichenden Mengen an nachhaltig erzeugtem Wasserstoff durch inländische Erzeugung in dezentralen und lokalen Anlagen und Importe sicherzustellen.

Regelungsvorschlag:

Abwärme, synthetische Gase und Energie aus Abfällen (unter Berücksichtigung des Vorrangs von Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling) Energie aus Grubengas sowie Klärschlamm sollten den EE in Fernwärme und-kältenetzen dauerhaft gleichgestellt werden, wie dies für Klärgas und Umgebungsenergie aus Abwasser bereits klargestellt ist.

Begründung:

⁵ vgl. Prognos, Hamburg Institut (2020): Gutachten „Perspektive der Fernwärme“, im Auftrag des AGFW, S. 7f., abrufbar unter: <https://www.agfw.de/strategien-der-waermewende/perspektive-der-fw-7070-4040/>.

Unter Berücksichtigung des Vorrangs von Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling (siehe die VKU-Position zu Artikel 2) handelt es sich um treibhausgasneutrale Energiequellen. Hinzukommt, dass diese Abfälle in einer defossilisierten Zukunft ohnehin nur noch Kohlenstoff aus erneuerbaren Quellen enthalten werden.

Zu Artikel 24, Absatz 5

Regelungsvorschlag:

Die Vorgaben für den Zugang für Drittanbieter zu Fernwärme/-kältenetzen sollten nicht erweitert werden, da die aktuellen Regelungen ausreichend sind. Insbesondere Artikel 24 Absatz 5 Sätze 2 und 3 des Kommissionsentwurfs dürfen so nicht stehenbleiben: Hier entsteht der Eindruck, als sollte eine Pflicht eingeführt werden, bestehende Fernwärme- und Fernkältenetzen so umzubauen, dass ein Drittzugang möglich wird.

Begründung:

Der VKU teilt das Ziel, Ballungsräume verstärkt über Wärme- bzw. Kältenetze mit erneuerbarer Wärme und Abwärme zu versorgen. Kommunale Unternehmen sind dabei zentrale Akteure. Zu beachten ist hierbei, dass die leitungsgebundene Wärme- und Kälteversorgung aufgrund der Wechselwirkungen zwischen Erzeugung, Netzbetrieb und Verbrauch nicht leicht zu handhaben ist. Daher hat es sich in der Praxis bewährt, Drittanbietern von Energie aus erneuerbaren Quellen und von Abwärme und –kälte den Netzzugang aufgrund bilateraler Verträge zu ermöglichen. So können die technischen Restriktionen des Netzbetriebs ebenso wie die Einspeisungs- und Lastprofile berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist die Situation vor Ort entscheidend, da Wärme- und Kältenetze auf das örtliche Ressourcenangebot und die lokale Verbrauchsstruktur zugeschnitten sind.

Wärmenetze haben einen lokalen Charakter und bilden kein überregionales Verbundsystem. Die Netze sind, ebenso wie die Wärme erzeugenden bzw. liefernden Anlagen, auf die Versorgung einer weitestgehend definierten Kundenzahl ausgelegt. Entsprechend muss das System technisch aufwändig austariert werden. Ein weitgehend unkonditionierter Zugang für Drittanbieter und eine allgemeine Öffnung der Netze ist aus diesem Grund nicht nur technisch schwierig. Zudem könnte es dazu kommen, dass hocheffiziente Anlagen heruntergefahren werden müssen oder Wärme von Drittnehmern in Zeiten, in denen gar kein Wärmebedarf besteht, abgenommen werden muss. Investitionen in Erhalt und Ausbau der Infrastruktur dürfen nicht unwirtschaftlich werden, wenn es zu einseitigen Belastungen kommt, welche die Wettbewerbssituation von Fernwärmesystemen schwächen.

Sollten nun, wie von der EU-Kommission angedacht, die Zugangsbedingungen nicht mehr zwischen Marktteilnehmern verhandelt, sondern von den Regulierungsbehörden vorgegeben werden, hätte dies negative Folgen für die Wirtschaftlichkeit von Fernwärme-

und Fernkältenetzen. Schlimmstenfalls könnten Betreiber sich in Zukunft mit Investitionen in Netzausbau und -erhalt zurückhalten. Das wäre ein Rückschlag für die Wärmewende, der unbedingt zu vermeiden ist. Deshalb sind die aktuellen Vorgaben für den Zugang für Drittanbieter zu Fernwärmenetzen ausreichend und sollten nicht erweitert werden.

Artikel 25, Reduzierung der Treibhausgasintensität im Verkehrssektor durch die Nutzung erneuerbarer Energie

- **Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b, Fortschrittliche Biokraftstoffe und Biogas**

Regelungsvorschlag:

Der Vorschlag, Kraftstofflieferanten zu verpflichten, einen über die Jahre steigenden Anteil an fortschrittlichen Biokraftstoffen und Biogas sicherzustellen, wird vom VKU begrüßt.

Begründung:

Damit wird es für die getrennte Bioabfallsammlung attraktiv, die Bioabfallbehandlung mit zusätzlichen THG-Einsparungen zu kombinieren. Auch hierbei handelt es sich um eine Form von Sektorenkopplung, die von Mitgliedsunternehmen des VKU bereits angewendet wird. Auch hierbei ist die Technologieoffenheit von großer Bedeutung, da gerade auch nicht-strombasierte Verfahren etabliert, energieeffizient und wirtschaftlich und lokal optimale Lösungen sind.

- **Absatz 1 Unterabsatz 3, wiederverwertete kohlenstoffhaltige Abfälle**

Regelungsvorschlag:

Für die Berechnung der von Kraftstofflieferanten gemäß Artikel 25 Absatz 1 zu erbringenden Reduzierung der Treibhausgasintensität in Höhe von 13 Prozent sollten wiederverwertete kohlenstoffhaltige Abfälle obligatorisch anerkannt werden.

Begründung:

Energie aus Abfällen, die nicht hochwertig recycelt werden können und deshalb energetisch verwertet werden, sollte als treibhausgasneutrale Nutzung unvermeidbarer Stoffe oder Abwärme den EE gleichgestellt werden.

- **Absatz 2, Gutschriften für Erneuerbare-Energien-Lieferungen**

Regelungsvorschlag:

Der VKU begrüßt, dass in der Richtlinie ein Mechanismus verankert werden soll, der es Kraftstofflieferanten erlaubt, untereinander Gutschriften für Erneuerbare-Energien-Lieferungen an den Verkehrssektor zu tauschen, und dass auch Anbieter von Ladestrom am Handel mit diesen Gutschriften teilnehmen können. Um einen weiteren Anreiz für den Einsatz von Strom aus erneuerbaren oder anderen nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energien zu setzen, sollte dieser für die Ermittlung der individuellen Treibhausgasminderungsquoten mit null Prozent Emissionen angesetzt werden.

Begründung:

Um die Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor spürbar abzusenken, sind wirksame Anreize für Investitionen in die Bereitstellung von Strom für Elektrofahrzeuge zu investieren. In der nationalen Umsetzung sollte dabei, mit Ausnahme von hauptsächlich privat genutzten Fahrzeugen, auf gemessene Energiemengen abgestellt werden, um dieses Instrument auch für den Betrieb von schweren Nutzfahrzeugen inklusive Bussen und ggf. auch Bahnen effizient handhabbar zu gestalten und der heterogenen Struktur verschiedener Einsatzprofile solcher Fahrzeuge gerecht zu werden.

Art. 27, Berechnungsregeln in Hinblick auf Mindestanteile von erneuerbarer Energie im Verkehrssektor

- **Bewertung von Wasserstoff, Abs. 3 Unterabsatz 5**

Der Einsatz von Wasserstoff im Verkehrssektor sollte mit null Prozent Emissionen angesetzt werden, wenn alle primären und sekundären Energieträger, welche im Herstellungsprozess zugeführt oder verwendet werden, aus erneuerbaren Energien oder ohnehin anfallenden Energien und Stoffen, wie etwa aus Abwärme, Abfällen und Abwasser, mittelbar oder unmittelbar, aus biogenem oder nicht-biogenem Ursprung, gewonnen werden (= grüner Wasserstoff).

Die Einstufung als grüner Wasserstoff darf nicht auf Wasserstoff beschränkt sein, der mit Strom aus ungeforderten Erneuerbare-Energien-Anlagen erzeugt wird. Es darf auch kein Erfordernis einer Zeitgleichheit von Wasserstoffproduktion und Stromerzeugung geben. Ebenso darf es keine Beschränkungen in räumlicher Hinsicht geben. Es darf auch nicht erforderlich sein, dass es sich um neu installierte Kapazitäten handelt (z. B. ist auch die Nutzung von Überschussstrom durch bestehende Abfallverbrennungsanlagen für die Wasserstoffproduktion absolut sinnvoll).

Darüber hinaus sollte zumindest im Übergangszeitraum des Markthochlaufs auch solcher Wasserstoff als grün bzw. klimaneutral akzeptiert und regulativ gleichgestellt sein, bei dessen Herstellung nachweislich kein CO₂ emittiert und der Gewässerschutz

gewährleistet wird. Auf die Erläuterungen zu den Begriffsbestimmungen in Art. 2 wird verwiesen.

Begründung:

Durch diese Maßnahme würde die Marktentwicklung entlang der Wertschöpfungskette gefördert und das Angebot an grünem Wasserstoff schnell erhöht. Dies ist wichtig für diejenigen Verkehrsbereiche, die nicht mit vertretbarem Aufwand auf erneuerbaren oder anderen nachhaltigen und treibhausgasneutralen Strom als Energieträger umgestellt werden können (Schwerlast- und bestimmte Langstreckenverkehre, Wärmebereich, Industrienwendungen, Schienenverkehre, Binnenschifffahrt und Luftverkehre). Hier wird es zur Erreichung der Treibhausgasminderungsziele vor allem auf den Einsatz von Wasserstoff ankommen.

Die Strombezugskriterien für grünen Wasserstoff, die die Europäische Kommission im Entwurf für einen delegierten Rechtsakt zur Umsetzung des Artikels 27 RED II⁶ definiert hat, / steht im Widerspruch zu der Menge an Wasserstoff, die benötigt wird, um dem dieser Technologie zugeschriebenen Beitrag zur Dekarbonisierung der EU zu leisten.

Der Großteil der Windstromerzeugung in Deutschland erfolgt in Windkraftanlagen, die gemäß EEG gefördert werden. Wenn für die Erzeugung von grünem Wasserstoff nur Windstrom eingesetzt werden dürfte, der ohne staatliche Förderung z. B. im Rahmen von PPA vermarktet wird, wäre die Wasserstoffmenge, die in Deutschland zur Erfüllung der Richtlinienziele zur Verfügung stünde, viel zu gering. Eine wettbewerbliche Produktion von grünem Wasserstoff ist auf ausreichend Strommengen zu wettbewerblichen Bezugspreisen angewiesen.

Die Einhaltung einer Zeitgleichheit von Wasserstoffproduktion und Stromerzeugung würde einen zu hohen Nachweisaufwand erfordern, die Auslastungszeit der kapitalintensiven Wasserstoffherstellungsanlagen massiv einschränken und einen weniger liquiden Markt hervorrufen.

Für das Vorliegen von grünem Wasserstoff sollte es auch nicht auf einen räumlichen Zusammenhang zwischen Strom- und Wasserstoffproduktion ankommen. Die Versorgung von Elektrolyseuren in Deutschland mit grünem Strom wird ohnehin herausfordernd, so dass auch da der Zubau der EE-Anlagen auch für den Strommarkt nicht das nötige Tempo aufweist. Deshalb ist es unverzichtbar, für den Wasserstoff-Hochlauf in Deutschland auf grünem Strom aus ganz Europa zurückgreifen zu können, um einen breiten und damit kostengünstigeren Beschaffungsmarkt zu erschließen.

⁶ Dem VKU vorliegenden Entwurf, Stand April 2021

- **Zertifizierung und Nachweisführung über die Herkunft des Wasserstoffs**

Regelungsvorschlag:

Der VKU fordert die schnelle Einführung eines europaweit harmonisierten Systems der Zertifizierung und Nachweisführung über die Herkunft des Wasserstoffs.

Begründung:

Neben der Transparenz für die Verbraucher kann dadurch auch die Bildung sachgerechter Marktpreise und die Nachfrage nach grünem Wasserstoff dort gestärkt werden, wo andere Maßnahmen zur CO₂-Einsparung höhere Kosten verursachen würden.

- **Biomethan aus (Abfall-) Vergärungsanlagen**

Regelungsvorschlag:

In den schwer zu elektrifizierenden Bereichen sollen neben Wasserstoff auch die Chancen von Biomethan aus (Abfall-) Vergärungsanlagen in den Fokus genommen werden.

Begründung:

Die Technik ist bekannt, einfach beherrschbar (sowohl Otto-Gasmotoren, als auch moderne, emissionsarme Zündstrahl-Dieselmotorkonzepte) und stellt so zumindest eine klimaentlastende Brückentechnologie für die nächsten 1 – 2 Dekaden dar. Gleiches gilt für synthetische Kraftstoffe auf Abfallbasis. Die Einrechnung von wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen in die Treibhausgasreduzierungsquote im Verkehr sollte deshalb verbindlich werden.

Zu Artikel 29, Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für Biokraftstoffe, flüssige Brennstoffe und Biomasse-Brennstoffe

Regelungsvorschlag:

Die Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie sollten dem Prinzip des ganzheitlichen Ansatzes der europäischen Politik folgen. Die Richtlinie sollte insbesondere mit den Zielen des Gewässerschutzes gemäß Wasserrahmenrichtlinie und ihrer Tochterrichtlinien, vor allem der Nitratrichtlinie abgestimmt werden. Auch die Überprüfung der Umweltauflagen sollte einbezogen werden und nicht gemäß Erwägung 99 der Agrarpolitik überlassen bleiben. Die Speicherung von Kohlenstoffdioxid (CCS) sollte unter dem Vorbehalt seiner Umweltauswirkungen stehen. Der Gewässerschutz und damit die Sicherung der Trinkwasserversorgung muss hier auf jeden Fall Vorrang haben. Die Kommission sollte von ihrem Recht gemäß Artikel 30 Absatz 4 Gebrauch machen und die Nachhaltigkeitskriterien mit den Umweltschutzziele der anderen europäischen Rahmengesetzgebung wie beispielweise die Wasserrahmenrichtlinie und Kommunalabwasserrichtlinie konkretisieren bzw. synchronisieren.

Begründung:

Die Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie beschränken sich aktuell im Wesentlichen auf Treibhausgasminderungsziele und Landnutzungsänderungen. Weitere Umweltwirkungen werden nicht spezifisch erfasst. Aus VKU-Sicht reicht das nicht aus.

Die Ziele des Klimaschutzes dürfen nicht zu Lasten anderer Umweltgüter insbesondere der Gewässer und damit der Ressourcen für die Trinkwassergewinnung gehen.

Jede mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, dem Wasserrecht und dem Immissionsschutzrecht in Übereinstimmung stehende Energierückgewinnung aus Abfällen und Grubengas muss als THG-neutral und nachhaltig eingestuft werden. Ein Nachhaltigkeitsnachweis über den Nachweis der gesetzeskonformen Abfall- und Abwasserentsorgung hinaus ist weder erforderlich noch sachgemäß.

Die Verwertung von Abfällen, die der Abfallhierarchie folgt, ist eine nachhaltige Bewirtschaftung von Sekundärressourcen, sowohl durch Wiederverwendung und Recycling als auch – nachgeordnet – durch energetische Verwertung.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dr. Jürgen Weigt
Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de

Kai Pittelkow
Senior-Referent
EU Energie- und Klimapolitik

Telefon: +32 274 016 53
E-Mail: pittelkow@vku.de